

APPENDIX No. 5.

THE PROCLAMATION ISSUED IN GERMAN BY
COLONEL HOLMES.¹

G.R.

BEKANNTMACHUNG.

Bekanntmachung fuer Seine Majestaet, Georg. V., durch Gottes Gnaden Koenig des vereinigten Koenigreiches von Gross Britanien und Ireland und von den ueberseeischen Besitzungen, Verteitiger des Glaubens, Kaiser von Indien.

Durch Herrn Oberst William Holmes, D.S.O., V.D., Commandant Seiner britischen Majestaets, australischen, marine und militaerischen Expedition.

Da die Truppen, unter meinem Commande, die Insel Neu-Pommern besetzt haben, und durch diese Besitznahme die Autoritaet der deutschen Regierung darin zu existiren aufgehoeht hat, ist es fuer noetig erachtet, eine passende Regierung fuer obengenannte Insel, zu schaffen, die in zukunft fuer die Beschuetzung des Lebens und Eigentums der friedlichen Einwohner aufkommen wird.

Ich, William Holmes, Companion of the Distinguished Service Order, Oberst in Seiner Majestaets Armee, Brigade Commandant der obengenannten Expedition, mache hiermet Follgendes bekannt:

- (1) Von und nach dem Datum dieser Bekanntmachung, sind die Insel Neu-Pommern und die, von deren Regierung abhaengigen Colonien, in militaerischer Weise von mir, in Seiner Majestaets Namen, in Besitz genommen.
- (2) Der gegenwaertige Krieg ist nur gegen bewaffnete Kraefte des Deutschen Reiches und Seiner Verbuedeten gerichtet.

¹The Proclamation contains a number of typographical errors which may have afforded some amusement to German readers. The English version appears at pp. 76-8.

- (3) Das Leben sowie Privateigentum der friedlichen Einwohner dieser Colonien wird beschuetzt werden. Gesetze und Gebraeuche der Colonie werden, insofern die militaerische Lage es erlaubt, in Kraft bleiben.
- (4) Privateigentum mag beansprucht werden, falls die Truppen dessen benoetigen. Fuer solches Eigentum wird eine verhaeltnissmaessige Entschaedigung bezahlt werden.
- (5) Gewisse Beamte der fruheren Regierung moegen im Besitze ihrer Stellung bleiben, falls dieselben es wuenschen. Ihr Gehalt wird derselbe sein, als bei der vorhergehenden Regierung.
- (6) Dafuer wird es zur Pflicht eines jeden Einwohners, sich vollkommen friedlich zu betragen, seinen gewoehnlichen Beschaeftigungen, soweit es ihm moeglich ist, nachzukommen, sich in keiner Weise an irgend welcher Feindseligkeit, sei dieselbe direkt oder indirekt, zu beteiligen, jeglichen Umgang und Verkehr mit Seiner Majestaets Feinden aufzugeben, und allen Befehlen, welche gegeben werden, Gehorsam zu leisten.
- (7) Es wird unbedingt verlangt, dass alle maennlichen Einwohner, europaeischer Abstammung den vorgeschriebenen Neutralitaetseid in dem Hauptquartiere der Garnison leisten. Schiessgewehre und sonstige Waffen, sowie Munition und Kriegsmateriale, die sich im Besitze oder unter der Kontrol der Einwohner befinden, muessen sofort ausgehaendigt werden, ebenso alles Regierungseigentum.
- (8) Unwillfaehrigkeit der Verordnung der Kekanntmachung und Ungehorsamkeit wider solche Befehle, welche von zeit zu Zeit moegen ausgegeben, werden gemaess Kriegsrecht bestraft werden.

- (9) Es wird hiermit veröffentlicht, dass diese Bekanntmachung auf der ganzen Insel Neu-Pommern und die von deren Regierung abhaengigen Colonien von diesem Tage an in Kraft tritt.

Gegeben im Regierungshause
in Rabaul

den 12th September 1914.

WILLIAM HOLMES,

Brigade Commandant

Zeuge

Francis Heritage, Major,
Stabs Major.

LAND LEBE DER KOENING.